

Entschuldigungsverfahren

- Die Schüler/innen sind zur **regelmäßigen Teilnahme** am Unterricht verpflichtet. Fehlen ist **schriftlich zu begründen** (OAPVO §7 (6)). Die Entschuldigung muss **unverzüglich** der Klassenlehrkraft vorgelegt und von ihr abgezeichnet werden. Im Falle versäumten Unterrichts außerhalb des Klassenverbands ist die Entschuldigung danach noch bei der Kurslehrkraft vorzulegen.
- Dafür führt jede Schülerin / jeder Schüler ein **Entschuldigungsheft** (DIN A5), in dem das Geburtsdatum sowie der aktuelle Stundenplan eingetragen sind.
- Fehlt eine Schülerin / ein Schüler längere Zeit, so ist **spätestens am dritten Tag** die Klassenlehrkraft schriftlich oder telefonisch zu informieren.
- Eine **ärztliche Bescheinigung** wird nur dann verlangt, wenn eine Schülerin / ein Schüler „häufig“ fehlt. Was „häufig“ ist, entscheidet die Klassenlehrkraft.
- Bei wiederholtem nicht ausreichend begründetem Fernbleiben vom Unterricht in einem Fach kann die Klassenkonferenz nach vorheriger Warnung diese Leistung mit 0 Punkten bewerten, was gleichzeitig die **Wiederholung** dieses Faches bedeutet (OVO §7 (7)).
- Eine Schülerin / Ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht **aus der Schule entlassen werden**, wenn sie / er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt **20 Unterrichtsstunden** dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch **wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten** unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht (SchulG §19, Abs.4).
- Bei **Klassenarbeiten** und **Stunden mit Einzelleistungen wie Referaten** etc. müssen die volljährigen Schüler/innen ihr Fehlen durch eine ärztliche Bescheinigung entschuldigen. Außerdem müssen sich die Schüler/innen am Klausurtag **vor der 1. Stunde** bei der Fachlehrkraft oder im Sekretariat telefonisch / per Email (johannesbrahms-schule.pinneberg@schule.landsh.de) abmelden.
- Werden diese Regeln nicht eingehalten, wird die zu erbringende Leistung mit **0 Punkten** bewertet.
- Musterungen und Fahrprüfungen gelten nicht als Begründung für das Versäumen einer Klassenarbeit.
- Das Fehlen wegen fester Termine (Musterung, Fahrprüfung usw.) muss **vorher** bei der Klassenlehrkraft oder beim Oberstufenleiter schriftlich angezeigt werden.

Von dem in der Oberstufe gültigen **Entschuldigungsverfahren** haben wir Kenntnis genommen.

(Datum)

(Unterschrift Schüler/in)

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)